

**Allgemeine Verkaufsbedingungen****Fa. MED-EL Elektromedizinische Geräte Deutschland GmbH****§ 1**

## Sachlicher Geltungsbereich / Geltendes Recht

1. Unsere Verkaufsbedingungen für den Kauf von Medizinprodukten, sonstigen Waren und für Dienstleistungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Käufer“ oder „Besteller“ genannt). Für diese Käufer gelten sie ausschließlich; von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder diesen sonst entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen von Käufern, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen der Geltung solcher Bedingungen im Einzelfall schriftlich zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen oder die bestellte Dienstleistung erbringen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten für den Kauf von Medizinprodukten oder sonstigen Waren unserer Muttergesellschaft, der Fa. Elektromedizinische Geräte Ges. m. b. H., Fürstenweg 77 a, 6020 Innsbruck, Österreich und die von uns (nachfolgend „MED-EL Deutschland“ genannt) ergänzend angebotenen Waren und zu erbringenden Nebenleistungen wie Reparaturen und Wartungen, Dienstleistungen und von für Dritte vereinbarte Leistungen.
3. Zwischen MED-EL Deutschland und dem Käufer ist für alle Angelegenheiten und Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen die Anwendung des deutschen Rechts vereinbart; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. MED-EL Deutschlands Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Kunden. Alle Vereinbarungen, die zwischen MED-EL Deutschland und dem Käufer zum Zweck des Kaufes von einzelnen Medizinprodukten, sonstigen Waren und Dienstleistungen getroffen werden, sind im jeweiligen Kaufvertrag in Textform festgehalten.

**§ 2**

## Art und Umfang der Leistungen

1. MED-EL Deutschland wertet eingehende Bestellungen als Angebot zum Abschluss von Kaufverträgen von Medizinprodukten oder sonstigen Waren oder Dienstleistungen (§ 145 BGB). Wir behalten uns vor, solche Angebote innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die Inhalte der einzelnen Bestellungen und deren Annahmen festgelegt. Dies gilt für den Kauf eines Produktes durch schriftlichen oder mündlichen Auftrag und für Besteller sonstiger Leistungen (Ersatzteilbeschaffungen, Reparaturen, technische Unterstützung von Medizinern, intra- oder postoperativ – z. B. bei Durchführung von Erst- oder Folgeeinstellungen –, sowie Einweisungen und Schulungen, jeweils auf Anforderung). Soweit MED-EL Deutschland Käufe oder Bestellungen innerhalb von 2 Wochen seit Eingang des Kaufantrags/der Bestellung vorbehaltlos erbringt (siehe auch § 2 Nr.1 Satz 2), gelten die von MED-EL Deutschland bekanntgegebenen Preise für diese Leistungen.
2. Soweit der Käufer mündliche oder fernmündliche Käufe oder Bestellungen vornimmt, bestätigt die Fa. MED-EL Deutschland diese Bestellung durch Annahmeerklärung in Textform oder erfüllt die Bestellung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1.

**§ 3**

## Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnung

1. a) MED-EL Deutschland informiert bestehende Geschäftsverbindungen zu Kliniken und Vertragsärzten über die Inhalte aktueller Preislisten.  
b) Lizenzierte Hörgeräteakustiker und von der Klinik benannte Serviceeinrichtungen erhalten über die sie betreffenden Leistungen, einschließlich der über MED-EL Care & Competence Center GmbH zu erbringenden, hierzu erstellte Preislisten.
2. Der Kaufpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen. Sie ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisvereinbarungen. Sie sind Festpreise.
3. Die Preise sind Endpreise; Skontoabzüge bedürfen der schriftlichen Bewilligung von MED-EL Deutschland.
4. Vergütungen für Reparaturen und Nebenleistungen werden auf Anfrage des Bestellers von MED-EL Deutschland in Textform bekannt gegeben.
5. Alle Preise der Produkte und Nebenleistungen in Angeboten und Rechnungen sind als Nettopreise ausgewiesen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, sondern wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit eine Nebenleistung für MED-EL Deutschland über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus einem Festpreis unterliegt, sind wir sechs Monate nach einer eventuellen Änderung des Umsatzsteuersatzes für die dann zu erbringenden Leistungen berechtigt, den neuen Mehrwertsteuersatz zu berechnen (Preisvorbehalt).
6. Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, ist dieser ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für Folgen eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Der Auftraggeber überprüft die Rechnung der Fa. MED-EL Deutschland sofort nach Eingang auf deren Richtigkeit. Sofern die Rechnung von schriftlichen Vereinbarungen abweicht, ist innerhalb von 14 Tagen seit deren Zugang eine schriftliche Reklamation unter Beifügung einer Kopie der Vereinbarung vom Käufer per Einwurfeinschreiben an MED-EL Deutschland (Fa. MED-EL Elektromedizinische Geräte Deutschland GmbH, Moosstraße 7, 82319 Starnberg) zu übersenden. Für die Rechtzeitigkeit genügt die Aufgabe des Einwurfeinschreibens am letzten Tag der Frist; anderenfalls ist der abweichende Rechnungspreis genehmigt, es sei denn, die Abrechnungsdifferenz erscheint als unerträgliches Missverhältnis zwischen der Leistung von MED-EL Deutschland und deren in Rechnung gestellten Preis.
8. Vorauszahlungen werden nicht erhoben, soweit sie nicht gesondert schriftlich vereinbart werden.

**§ 4**

## Lieferzeit

1. Der Beginn der von MED-EL Deutschland angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Voraussetzung unserer Lieferungsverpflichtung ist ferner die rechtzeitige und vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers. Wir behalten uns die Einrede des nichterfüllten Vertrags vor.
3. Annahmeverzug des Käufers oder dessen schuldhaftes Verletzung von Mitwirkungspflichten berechtigen MED-EL Deutschland, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwai-

ger Mehraufwendungen einzufordern. Weitergehende Ansprüche oder Rechte werden von der Geltendmachung nicht ausgeschlossen.

4. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 3 vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zum Zeitpunkt des Eintritts des Annahmehes oder Schuldnerverzugs auf den Käufer über.
5. MED-EL Deutschland haftet
  - a) für die rechtzeitige Erfüllung von vertraglich vereinbarten Fixgeschäften,
  - b) nach den gesetzlichen Bestimmungen auch, falls von MED-EL Deutschland zu vertretender Lieferverzug beim Käufer zum Wegfall des Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geführt hat,
  - c) nach den gesetzlichen Bestimmungen für von MED-EL Deutschland, einschließlich unserer Erfüllungsgehilfen, zu vertretenden, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzug. Soweit der Lieferverzug grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, beschränkt sich der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden,
  - d) nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, im Umfang und Rahmen des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

#### § 5

Betriebsbereitschaft und Nutzungsrechte der Software bei aktiven implantierbaren Medizinprodukten

1. Auf Anforderung des Käufers und in Terminabstimmung mit MED-EL Deutschland unterstützt MED-EL Deutschland Behandlung bei der tatsächlichen Inbetriebsetzung des jeweiligen Cochlea-Implantat-Systems und des dazu gehörenden Prozessors nach dessen Implantierung und Ausheilung der Operationswunde. Dies erfolgt für den technischen Teil in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Klinik. Die medizinische Verantwortung verbleibt dabei bei den Medizinern des Käufers.
2. Die spezielle MED-EL-Betriebssoftware für die Hörimplantat-Systeme unterliegt den nationalen und internationalen Urheberrechtsgesetzen und -verträgen über geistiges Eigentum. Sie ist Teil des Hörimplantat-Systems und kann durch Verwendung des dazugehörenden Aktivierungsschlüssels in Betrieb genommen werden. Sie darf nur wie folgt und wie im Manual beschrieben verwendet werden:
  - a) Das Eigentum oder eigentumsgleiche Rechte an der MED-EL-Betriebssoftware für die Implantate und der dazugehörigen Audioprozessoren verbleiben bei MED-EL Elektromedizinische Geräte Ges. m. b. H. als deren Entwickler und Hersteller.
  - b) Der Käufer beziehungsweise der Anwender ist berechtigt, die ihm überlassene Software und die Rechte daran nur zweckbestimmt und dem Vertrag entsprechend zu verwenden, sowie eine Kopie des Softwareprodukts auf einer Speichervorrichtung zu speichern oder für Anwendungen zu installieren. Der Käufer oder Anwender hat jedweden Versuch einer Änderung der Software zu unterlassen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Unterlassung einer Zurückentwicklung.
  - c) Ein Weiterverkauf, eine Vermietung oder zu einer sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung erfolgende Übertragung ist dem Käufer nicht erlaubt. Jede diesbezügliche Verwendung erfordert eine schriftliche Zustimmung von MED-EL Deutschland. Auch eine medizinisch begründete leihweise Überlassung an Dritte erfordert die Bewilligung von MED-EL Deutschland.
  - d) Für den Fall einer vertragswidrigen Nutzung oder Bearbeitung der Software ist MED-EL Deutschland berechtigt, vom Käufer, Anwender und/oder Dritten die Unterlassung zu verlangen,

die Berechtigung zur Verwendung unter Ausschluss jedweder Ansprüche des Käufers, Anwenders oder sonstiger Dritter zu widerrufen und Schadenersatz zu verlangen.

3. Soweit eine Bestimmung nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Hörimplantat-System benannt wird, gilt diese entsprechend für alle übrigen Hörsysteme.

#### § 6

Eigentums- und Gefahrübergang, Nutzungsrechte an der Software bei aktiven Medizinprodukten

1. Das Eigentum an nicht implantierten Medizinprodukten oder -teilen geht mit der Zahlung des Kaufpreises auf den jeweiligen Käufer über, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und das Eigentum an Systemteilen selbständig übertragbar ist. Die spezielle Software für den Betrieb der Hörsysteme ist nicht Gegenstand des Kaufvertrags. Für den hörbehinderten Patienten (=Eigenanwender gemäß § 1 MPG) entsteht ein unwiderrufliches Nutzungsrecht des Hörsystems als solches (Schutzrecht des § 1 MPG), soweit und solange er das Hörsystem nach den Bestimmungen des § 3 Ziffer 1 i. V. m. Ziffer 15 MPG und der Zweckbestimmung des Herstellers nutzt.
2. Der Käufer eines MED-EL-Hörsystems oder von Teilen eines solchen ist berechtigt, diese Medizinprodukte zur Behandlung von Patienten zu verwenden. MED-EL behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei aktiven Medizinprodukten gilt für MED-EL Deutschland der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Kaufsache durch uns ist ein Rücktritt vom Vertrag, dem das Verwertungsrecht der Kaufsache folgt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
3. Der Käufer von Hörsystemen bzw. von austauschbaren Teilen hierzu und der Anwender ist jeweils gegenüber MED-EL Deutschland verpflichtet, die ihm überlassene Software und die Rechte daran nur zweckbestimmt und dem Vertrag entsprechend zu verwenden und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MED-EL Deutschland an Dritte weiterzugeben; jede Veränderung, jedes Kopieren oder jede sonstige Übertragung und Nutzung der Software auf andere Geräte ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MED-EL Deutschland abhängig.

Jede nicht-vertragsgemäße Nutzung oder Bearbeitung der Software berechtigt MED-EL Deutschland, vom Käufer und/oder Anwender die Unterlassung zu verlangen und die Berechtigung zur Verwendung unter Ausschluss jedweder Ansprüche des jeweiligen Käufers bzw. Anwenders zu widerrufen.

#### § 7

Mängelhaftung – Gewährleistung

Soweit in den Auftragsbestätigungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle erbrachten Leistungen von MED-EL Deutschland einschließlich der für Soft- und für Hardware:

1. Als vereinbarte Beschaffenheit für die Sachmangelfreiheit gilt für die von MED-EL Deutschland gelieferten Sachen der Inhalt der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung in den aktuellen MED-EL-Prospekten. Eine unerhebliche Abweichung von der Leistungsbeschreibung bleibt außer Betracht. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, die auf Umständen beruhen, die nicht von MED-EL Deutschland, Fa. MED-EL Elektromedizinische Geräte Ges. m. b. H. oder deren Zulieferer zu vertreten sind, sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Dies gilt na-

mentlich für Mängel, die von Dritten (auch Hörgeräteakustikern), vom Nutzer oder nach Gefahrübergang durch technische oder sonstige Einwirkungen verursacht werden (insbesondere: medizinisch-chirurgische Einwirkungen während oder nach der Operation – z. B.: mechanische Verletzungen der Elektroden, Einstellungen oder Veränderungen der Software) oder mechanisch belastende Einwirkungen durch Schläge, Erschütterungen oder Druckänderungen – z.B. Sport, Freizeit u.a. –, bzw. Einwirkung elektromagnetischer Wellen und magnetischer Felder – z. B. Einsatz eines Kernspint-Tomographen u. a. –.

2. a) Für alle von MED-EL Deutschland erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des Kaufvertragsrechts (§ 438 BGB) bzw. des Leistungserbringerrechts, soweit sie nicht nachfolgend abgeändert sind:
  - b) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung der Sache, für Software mit der Ablieferung des Datenträgers oder der einzelnen Bereitstellung der Software zum Download.
  - c) Für Hirnstamm- und Cochlea-Implantate: Soweit der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter die „Patientenerklärung“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat und diese innerhalb von acht Wochen seit dem Datum der Operation an MED-EL Deutschland zurückgegeben worden ist, gelten vom Zeitpunkt des Eingangs der Patientenerklärung bei MED-EL Deutschland folgende erweiterte Regelungen zugunsten der Patienten: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beginnt für das Implantat selbst mit dem Ablauf des Tages dessen Implantation und beträgt zehn Jahre.
  - d) Für aktive Mittelohrimplantate: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beginnt für das Implantat (VORP) selbst mit dem Ablauf des Tages dessen Implantation und beträgt fünf Jahre.
  - e) Für aktive Knochenleitungsimplantate: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beginnt für das Implantat (BCI) selbst mit dem Ablauf des Tages dessen Implantation und beträgt fünf Jahre.
  - f) Für das Hörsystem ADHEAR: Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche für das Hörsystem und dessen Software beginnt mit Ablauf des Tages der Lieferung am Leistungsort und beträgt zwei Jahre.
  - g) Für aktive Medizinprodukte (Programmierschnittstelle etc.), die zur Unterstützung der Anpassung etc. der Hörsysteme von MED-EL übergeben werden: Die Medizinprodukte werden im Rahmen der Erstausrüstung zur Nutzung durch den Betreiber / Verwender übergeben, verbleiben aber im Eigentum von MED-EL Elektromedizinische Geräte Ges. m. b. H. und sind an MED-EL auf Aufforderung oder Beendigung der Nutzung zurückzugeben. Für die unentgeltliche Nutzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für unsere Neben- und Dienstleistungen.
4. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel an der Sache auf, die unter die Gewährleistung fallen, sind diese sofort an MED-EL Deutschland zu melden, Mängel an einem Implantat auch in Textform.
5. MED-EL Deutschland entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels. Das Wahlrecht des Käufers nach § 437 BGB tritt hinter die Entscheidung von MED-EL Deutschland zurück und kann nur dann ausgeübt werden, wenn die erforderliche Nachbesserung von MED-EL Deutschland entweder nach drei Versuchen zur Beseitigung des Mangels fehlgeschlagen ist oder sie die Mängelbeseitigung endgültig verweigert.  
Soweit ein Implantat als solches selbst betroffen und eine Beseitigung des Mangels ausgeschlossen ist, ersetzt MED-EL Deutschland nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nur das Implantat selbst im Wege der Stellung eines Ersatzim-

plantats der Fa. MED-EL. Alle über diese Leistungen weitergehenden Ansprüche einschließlich der Operationskosten und sonstiger Folgekosten sind außer im Falle des § 444 BGB oder anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

6. Für jeden Fall einer erforderlichen Reimplantation innerhalb der gesetzlichen Überprüfungsverpflichtung eines ausgefallenen Implantats nach der MPSV und unabhängig vom Zeitpunkt des Ausfalls eines Implantats, stimmt der Patient einer Untersuchung auf die Ursache des Ausfalls und der erforderlichen Begutachtung des Explantats durch MED-EL Deutschland bzw. MED-EL Elektromedizinische Geräte Ges. m. b. H., Innsbruck, zu und verpflichtet den die Reimplantation durchführenden Behandler (Klinik) und dessen Verantwortliche, das Explantat unverzüglich nach der Operation direkt an MED-EL Deutschland oder/bzw. die Fa. MED-EL Elektromedizinische Geräte Ges. m. b. H., Innsbruck, Fürstenweg 77 a, A-6020 Innsbruck, übersenden zu lassen und das Eigentum am Explantat dorthin zu übertragen.
7. Der Käufer des Hörsystems ist verpflichtet, sämtliche, durch den Kaufvertrag eingegangene Eigenverpflichtungen an den Patienten weiter zu geben.

#### § 8

##### Leistungsort und Gefahrübergang

Leistungsort für alle Leistungen von MED-EL Deutschland ist Starnberg, soweit nicht im bestätigten Einzelauftrag ein anderer Leistungsort benannt ist. Wird ein Produkt von MED-EL Deutschland von einem seiner Auslieferungslager oder einer Außenstelle als Dienstleister ausgeliefert, gilt jeweils der Ort des Auslieferungslagers oder der Außenstelle als Leistungsort. Für die Leistung bei Versendung der Produkte gilt als Gefahrübergang die Übergabe der Produkte an den zur Ausführung der Übersendung Beauftragten (Spediteur, Post etc.).

#### § 9

##### Schlussbestimmungen

1. Bei Abschluss des Vertrages bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
2. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden nach Abschluss eines Vertrages können nur mit dem Inhalt Wirksamkeit entfalten, der gegenüber MED-EL Deutschland in Textform erklärt und nicht unverzüglich von MED-EL abgelehnt worden ist.
3. Das Erfordernis der Textform gilt auch für die Abänderung der Bestimmungen des § 9 dieser Geschäftsbedingungen.
4. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist MED-EL Deutschlands Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind auch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
5. Sollte eine Bestimmung des jeweiligen Einzelauftrages oder dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen der Verträge oder dieser Geschäftsbedingungen nicht. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.